

Änderungen zum 10. Dezember 2025:

Bezeichnung	Verbandssatzung alt	Verbandssatzung neu
Vorbemerkung	Aufgrund von §§ 59 – 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von §§ 59 – 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:
Aufgaben des Verbands	<u>§ 2 Abs. 3 lit b)</u>  Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.	<u>§ 2 Abs. 3 lit b)</u>  Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
Verbandsversammlung	<u>§ 4 Abs. 3</u>  Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung.	<u>§ 4 Abs. 3</u>  Der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden und die Bürgermeister der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung.
Verwaltungsrat	<u>§ 5 Abs. 1</u>  Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.	<u>§ 5 Abs. 1</u>  Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Winnenden und den Bürgermeistern der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.

Verbandsvorsitzender	<p><u>§ 6 Abs. 5 Zif. 8</u></p> <p>Dem Verbandsvorsitzenden wird zur dauerhaften Erledigung übertragen</p> <p>8. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Vergütungsgruppe BAT IVa, soweit diese nicht gleichzeitig Bedienstete der Stadt Winnenden sind.</p>	<p><u>§ 6 Abs. 5 Zif. 8</u></p> <p>Dem Verbandsvorsitzenden wird zur dauerhaften Erledigung übertragen</p> <p>8. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Vergütungsgruppe EG 10, soweit diese nicht gleichzeitig Bedienstete der Stadt Winnenden sind.</p>
Geschäftsgang	<p><u>§ 7 Abs. 4 lit. e)</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über e) die Kostenvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.</p>	<p><u>§ 7 Abs. 4 lit. e)</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über e) die Kostenvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.</p>
	<p><u>§ 7 Abs. 6</u></p> <p>Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden kann unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (Videokonferenz bzw. Hybridsitzungen).</p>	<p><u>§ 7 Abs. 6</u></p> <p>Entfallen</p>
Geschäftsführung und Kassen- und Rechnungsführung	<p><u>§ 8 Abs. 1</u></p> <p>Die Geschäftsführung des Verbands besorgen ein Geschäftsführer und dessen Stellvertreter; sie sind nebenamtlich tätig.</p>	<p><u>§ 8 Abs. 1</u></p> <p>Die Geschäftsführung des Verbands besorgen ein Geschäftsführer und dessen Stellvertreter;</p>

		sie sind nebenamtlich tätig und werden durch Beschluss der Versammlung bestellt.
Verbandsverwaltung	<p><u>§ 9 Abs. 1</u></p> <p>In der Regel bedient sich der Verband zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden. Das Nähere regelt eine Kostenvereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Winnenden. Die Stadt Winnenden erlässt eine Geschäftsordnung für die bereitgestellten Bediensteten. Der Vorstand delegiert seine Bewirtschaftungsbefugnis gem. § 6 Abs. 5 Nr. 1 auf den Oberbürgermeister der Stadt Winnenden.</p>	<p><u>§ 9 Abs. 1</u></p> <p>In der Regel bedient sich der Verband zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden. Das Nähere regelt eine Kostenvereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Winnenden. Die Stadt Winnenden erlässt eine Geschäftsordnung für die bereitgestellten Bediensteten.</p>
	<p><u>§ 9 Abs. 3</u></p> <p>Verletzt ein Bediensteter nach § 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.</p>	<p><u>§ 9 Abs. 3</u></p> <p>Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.</p>
Finanzierung	<p><u>§ 10 Abs. 1</u></p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen, soweit diese nicht alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, kostendeckende Entgelte nach der</p>	<p><u>§ 10 Abs. 1</u></p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen, soweit diese nicht alle Mitgliedsgemeinden gleichmäßig betreffen, kostendeckende Entgelte nach der</p>

	Kostenvereinbarung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 sind soweit erforderlich Gebührensatzungen zu erlassen.	Kostenvereinbarung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 4 sind soweit erforderlich Gebührensatzungen zu erlassen.
Öffentliche Bekanntmachungen	<p><u>§ 11</u></p> <p>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Winnenden, der Gemeinden Schwaikheim und Leutenbach.</p>	<p><u>§ 11 Abs. 1</u></p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter <a href="http://www.winnenden.de/gvv">www.winnenden.de/gvv</a>. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können in der Geschäftsstelle des Verbands, Torstraße 10, 71364 Winnenden, von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.</p>
		<p><u>§ 11 Abs. 2</u></p> <p>Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbands zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Bauleitplänen (Flächennutzungsplan) in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden sowie zusätzlich durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der letzten Veröffentlichung in einem Amtsblatt einer Verbandsgemeinde.</p>

		<p><u>§ 11 Abs. 3</u></p> <p>In Fällen in denen eine analoge Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden. Sofern die Amtsblätter nicht wöchentlich in gedruckter Form erscheinen, tritt anstelle der Amtsblätter die Tageszeitung "Winnender Zeitung".</p>
Inkrafttreten	<p><u>§ 14</u></p> <p>Diese Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen und Änderungen der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden außer Kraft.</p>	<p><u>§ 14</u></p> <p>Diese Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen und Änderungen der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden außer Kraft.</p>